



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Arbeitslose (WR)

Gültig ab 01.01.2018

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	3
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 2	Beginn der Vorsorge.....	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 3	Versicherter Lohn.....	3
Art. 4	Umwandlungssätze	3
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen	3
Abschnitt 1	Im Alter	3
Art. 5	Altersrente	3
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente.....	3
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos.....	3
Abschnitt 2	Im Todesfall	4
Art. 8	Ehegattenrente	4
Art. 9	Lebenspartnerrente	4
Art. 10	Waisenrente	4
Art. 11	Todesfallkapital	4
Art. 12	Auflösung des Zusatzkontos.....	4
Abschnitt 3	Bei Invalidität.....	4
Art. 13	Invalidenrente	4
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	5
Art. 15	Beitragsbefreiung.....	5
Art. 16	Auflösung des Zusatzkontos.....	5
4. Kapitel	Finanzierung	5
Abschnitt 1	Beiträge	5
Art. 17	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	5
Art. 18	Ende der Beitragspflicht.....	5
Art. 19	Beitragssätze	5
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung.....	5
Art. 20	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	5
Abschnitt 3	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen.....	5
Art. 21	Einkauf.....	5
5. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 22	Änderung des Vorsorgeplanes	6
Art. 23	Massgebender Text.....	6
Art. 24	Inkrafttreten.....	6

1. Kapitel Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, welche aus der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen, solange sie nicht unter das BVG-Obligatorium fallen und auch keiner anderen freiwilligen BVG-Vorsorge beitreten können. Die Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge hat innert drei Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität zu erfolgen.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war. Der versicherte Lohn ist nicht veränderbar.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

Abschnitt 1 Im Alter

Art. 5 Altersrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Altersrente.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Plan wird kein Zusatzkonto geführt.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Plan wird kein Zusatzkonto geführt.

Abschnitt 3 Bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre

zusammensetzt, und den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Plan wird kein Zusatzkonto geführt.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person stirbt, spätestens aber am Ende desjenigen Monats, in welchem sie das ordentliche Pensionsalter erreicht.

Art. 19 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Art. 20 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Im vorliegenden Vorsorgeplan können keine Freizügigkeitsleistungen eingebracht werden.

Abschnitt 3 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Art. 21 Einkauf

Im vorliegenden Vorsorgeplan ist ein Einkauf nicht möglich.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 23 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 01.12.2017 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.